

Preisordnung Nr. 656.

— Anordnung über die Preise für natürliche
Fettsäuren und deren Rohstoffe —

Vom 5. Oktober 1956

§ 1

(1) Für natürliche Fettsäuren (Warennummer 4812/13/23) und deren Rohstoffe gelten die in der Preisliste (Anlage 1) festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Anlage 1 sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

(3) Preise für alle nicht in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse sind von dem zuständigen Minister festzusetzen und vom Minister für Lebensmittelindustrie als Ergänzung zu dieser Preisliste im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung zu veröffentlichen.

§ 2

Für die Aufbereitung der Rohstoffe zu Fettsäure-
y Destillaten gelten die in der Preisliste (Anlage 2) festgelegten Sätze.

§ 3

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1 werden vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bekanntgegeben.

§ 4

(1) Die Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1 gelten frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung.

(2) Die Kostensätze für die Aufbereitung gemäß Anlage 2 gelten bei Anlieferung der Rohstoffe durch den Auftraggeber frei Lager des Aufbereitungsbetriebes und Bereitstellung der Halbfertig- oder Fertigerzeugnisse ab Aufbereitungsbetrieb in Kesselwagen oder sonstigen Behältern des Auftraggebers.

§ 5

(1) Für die natürlichen Fettsäuren und deren Rohstoffe sind die in der Anlage 3 festgelegten Güle-
merkmale in Anwendung zu bringen.

(2) Werden die in Spalte 4 der Anlage 3 festgelegten Prozentsätze an Verseifbarem unterschritten, so ist je Prozent Minderverseifbarkeit ein Abschlag von 1 % des festgelegten Industrieabgabepreises zu gewähren.

(3) Bei Auslieferung von natürlichen Fettsäuren und deren Rohstoffe sind je Partie von einem vereidigten

Probenehmer im Lieferwerk Siegelmuster zu ziehen. Bei Faßversand ist mindestens jedem zehnten Faß eine Probe zu entnehmen. Aus diesen Faßproben ist ein Durchschnitt festzustellen, der für die gesamte Partie gültig ist. Streitigkeiten zwischen Hersteller und Abnehmer hinsichtlich des Grades der Verseifbarkeit werden durch die für beide Teile verbindliche Schiedsanalyse des Zentrallaboratoriums der öl- und Margarineindustrie, Magdeburg, geregelt, soweit es sich um Rohstoffe pflanzlicher Herkunft handelt. Für Schmelzanalysen für Rohstoffe tierischer Herkunft und für sämtliche Fettsäure-Destillate ist das Institut für organisch-chemische Industrie, Leipzig 0 5, Permoserstr. 15, zuständig.

§ 6

(1) Für das Abfüllen in Fässer, für Wiegen und Verladen natürlicher Fettsäuren und deren Rohstoffe darf der Hersteller dem Abnehmer bis zu —,50 DM je 100 kg berechnen.

(2) Bei Verwendung von Leihverpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

§ 7

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf den Einkaufspreis für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe

für Streckengeschäfte einen Handelsaufschlag von 2 %,

für Lagergeschäfte einen Handelsaufschlag von 6 %

zu berechnen.

Werden die Erzeugnisse im Auftrage des Großhandels vor ihrer Weitergabe aufbereitet, dann beträgt die Handelsspanne 2,5 % vom Industrieabgabepreis für das Fertigerzeugnis.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen, ausschließlich Verpackung.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt für seinen Zuständigkeitsbereich der Minister für Lebensmittelindustrie bzw. der Minister für Chemische Industrie.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Preisverordnung Nr. 123 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über die Preise für synthetische und pflanzliche Fettsäuren — (GBl. 1951 S. 17) und

sämtliche Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Erzeugnisse und Leistungen.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Lebensmittelindustrie

Westphal